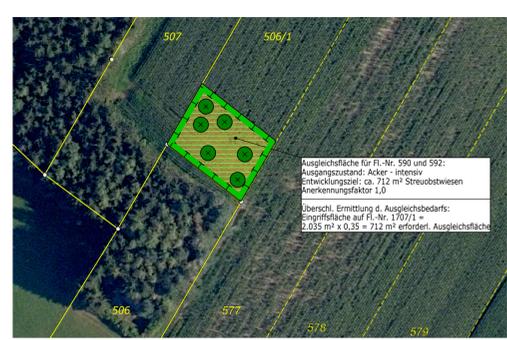
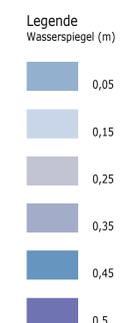


- ERKLÄRUNG FÜR PLANFESTSETZUNGEN**
- Im Bezug auf den Bebauungsplan "MITTERLOHE-OST, 1. BAUABSCHNITT", rechtskräftig ab dem 04.10.1993, ergeben sich folgende Änderungen und Ergänzungen:
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE:** (eingetragene Geschosshöhe im geplanten Wohngebiet)
 - zulässig max. 2 Vollgeschosse,
 - Verbindliche Firstrichtung
 - VERKEHRSLÄCHEN:**
 - gepl. Wohnstraße: Asphaltstraße**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblatts Nr. 8**
 - BAULINIE, BAUGRENZE:**
 - Baugrenze**
 - KENNZEICHEN**
 - Abwasserkanal**
 - Regenwasserkanal**
 - Telekommunikationsleitungen**
 - GRÜNORDNUNGSPLAN:**
 - Lebensraumkomplex aus extensivem Grünland und Streuobstwiesen**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**



AUSGLEICHSLÄCHENKONZEPT

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- EINFRIEDUNGEN:**
 - Einfriedungen**
 - Ausführung zusätzlich sind an allen Grundstücksseiten zulässig
 - Metallläufe ohne Spitzen
 - Hecken aus freiwachsenden Laubgehölzen
 - GEBÄUDE:**
 - Dachform:** Satteldach, Walmdach, Pultdach
Dachneigung: Bei I Vollgeschoss: 10° - 40°
Bei II Vollgeschossen: 10° - 45°
Höhe FB EG: Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens und sämtliche Öffnungen im Gebäude müssen 0,30 m über dem Gelände liegen.
Dachdeckung: Kleinformatige Dachplatten aus Ziegel oder Beton in naturroter oder braunroter Farbe
Metaldächer u.a. aus Zink, Blei oder Kupfer sind unzulässig.
Kniestock: Keine Festsetzung
Firstrichtung: Die Hauptfirstrichtung ist zwingend bei der Dachform Satteldach und Walmdach einzuhalten
Wandhöhe: max. 6,75 m, gemessen ab OK Straße, in der Mitte der Straßenzugewandten Gebäudesseite
 - Parzelle 3:** Unter Annahme einer Hochwasserereignisses mit einer Jährlichkeit HQ₁₀₀ gilt der östliche Teil der Parzelle als betroffener Bereich. In der Fläche östlich der Baugrenze darf keinerlei Geländeveränderung vorgenommen werden. Die Flächen außerhalb der Baugrenzen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
 - GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:**
 - Garagen und Nebengebäude** ist neben den Dachformen der Hauptgebäude auch die Dachform Flachdach zulässig.
 - Bei Garagenzufahrten ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Wasserrinne mit Anschluss an die Oberflächenabwasserleitung zu erstellen, so dass vom Grundstück kein Wasser auf die öffentlichen Erschließungsflächen fließen kann.

Es gelten ansonsten alle Planischen und Textlichen Festsetzungen sowie Textliche Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes "MITTERLOHE-OST, 1. BAUABSCHNITT", rechtskräftig ab dem 04.10.1993.

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Je Grundstück ist eine Regenwasserrückhalteeinrichtung mit einem Puffervolumen von 4 m³ und einer Drosseleinrichtung, die den Abfluss auf 0,5 l/s beschränkt, einzubauen.
 - Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig. Als Schottergärten gelten Gartenflächen, die außerhalb der befestigten Zufahrts-, Wege- und Stellplatzflächen als Schotter-, Stein- oder Kiesflächen angelegt werden.
 - Zur freien Landschaft hin sind im Norden des Baugebietes auf einer Breite von 4 m private Grünflächen zur Ortsrandeingerünung festgesetzt. Diese sind abschnittsweise (gruppiert) anschließend mit standortgerechten einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Durch eine gruppierte Pflanzvorgabe werden einerseits Grünstrukturen als harmonischer Übergang vom Baugebiet zur landwirtschaftlichen Feldfur geschaffen, andererseits aber abwechslungsreiche Blickbeziehungen ermöglicht.

- TEXTLICHE HINWEISE**
- A NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG**
- Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach § 1a BauGB (Bedarf 712 m²) werden außerhalb des Geltungsbereichs im Marktgemeindegebiet Mallersdorf-Pfaffenberg erbracht.
- Die Ausgleichsfläche auf **Fl.Nr. 506/1, Gemarkung Pfaffenberg**, wird mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Grundstückskfläche Fl.Nr. 590 und 592, Gemarkung Pfaffenberg, zugeordnet, auf der Eingriffe zu erwarten sind.
- Ausgangszustand:** Acker- intensiv.
Ziel: Das Entwicklungsziel ist ein Lebensraumkomplex aus extensivem Grünland und Streuobstwiesen. Hierzu soll auf den bisherigen Ackerflächen im 1. Jahr Weizen angebaut und ohne Düngung und Pflanzenschutz geerntet werden. Die Obstwiesen sind durch Mähgutübertragung anzulegen und extensiv zu bewirtschaften, d. h. es ist in den ersten drei bis fünf Jahren eine dreimalige Mahd und ab dem sechsten Jahr eine zweimalige Mahd pro Jahr durchzuführen (früherster Schnittzeitpunkt Ende Juni). Eine Abfuhr des Mähguts ist sicherzustellen. Mulchen ist untersagt. Vor der Mähgutübertragung sind die Flächen entsprechend vorzubereiten. Eine Düngung der Flächen und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- B ENERGIE**
- Es werden nachfolgende Planungsaspekte für private Bauherren im Hinblick auf nachhaltiges Bauen empfohlen:
- Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen auf Dächern zur Stromerzeugung
 - Regenwassernutzung (z. B. Zisternen)
 - Dachbegrünung auf Nebengebäuden
 - Wasserdurchlässige Beläge in Zufahrts- und Stellplatzbereichen
 - Standortgerechtes heimisches Saatgut
 - Bepflanzung des Gartens mit insektenfreundlichen blühenden Arten
 - Insektenschonende Außenbeleuchtung
 - Einsatz wiederverwendbarer oder -verwertbarer Bauprodukte/Baustoffe
 - Verwendung von Materialien, die bei ihrer Herstellung möglichst geringe Umweltwirkungen verursachen
 - Nutzung nachhaltig erzeugter, nachwachsender Rohstoffe (z. B. Holz)
- Weitere Hinweise sind dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu entnehmen.
- Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.
- Im überplanten Bereich sollen neue Anlageteile der Bayernwerk Netz GmbH erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungs träger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Beginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.
- Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:**
- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücks-grenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungs träger (Gemeinde) abzustechen.
 - Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.
- Für die Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche Einführungs-systeme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

- C WASSERWIRTSCHAFTLICHE HINWEISE**
- Für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, abzusprechen.
- Aufgrund der geringen Abstände der einzelnen Parzellen untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauherren bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen und ggf. durch Gutachter näher untersuchen zu lassen.
- Der Planungsbereich befindet sich zum Teil in einem durch hydraulische Berechnung ermitteltem Überschwemmungsbereich. Obwohl sich durch die Lage der Baugrenzen die Gebäude nicht mehr im unmittelbaren Gefahrenbereich von Hochwasserereignissen befinden, wird auf eine hochwasser-angepasste Bauweise hingewiesen.
- Zum Schutz des Eigentums sind geeignete Maßnahmen (Bau- und Verhaltensvorsorge) vorzusehen. Siehe z.B. Bundesbauministerium (2008): Hochwasserschutzfibel, Plänen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Gebieten oder Publikationen des Umweltministeriums Bayern.
- Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasserströmungen sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
- D DENKMALSCHUTZ**
- Art. 8 BayDSchG – Auffinden von Bodendenkmälern**
Wer Bodendenkmälern auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- E NIEDERSCHLAGSWASSER**
- Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickern lassen. Ebenso ist für die Gartenbewässerung und Nutzung als Brauchwasser eine Speicherung von Regenwasser mittels Zisternen vorzuschlagen.
- Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen. Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sichertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.
- Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).
- Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswassererstellungsverordnung – NWFreiV vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 20.04.2022 (BGBl. I S. 674), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GBl. S. 374), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GBl. S. 286) und der Bauunzulässigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 BNatSchG das Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "MITTERLOHE-OST, 1. BAUABSCHNITT" als
- Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGV und der TRENOG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

- F ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ**
- Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gem. BauGB sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.
- Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.
- Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünflächen oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.
- Zur Schutts des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.
- G LANDWIRTSCHAFTLICHE IMMISSIONEN UND BELANGE**
- Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
- Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen. Die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 ABGB sind einzuhalten.
- Es ist auch darauf zu achten, dass die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährleistet bleibt. Insbesondere durch einen ausreichend großen Pflanzenabstand zum Erschließungsweg ist ein reibungsloser landwirtschaftlicher Verkehr auch mit Großmaschinen sicherzustellen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von Bauflächen nicht behindert werden.
- H ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ**
- Die Löschwasserversorgung ist nach Auskunft des Wasserzweckverbandes mit einer Leistung von 13,33 Liter/Sekunde bei einem Druck von 1,50 bar gesichert. Der vom betroffenen Grundstück nächstgelegene Hydrant ist ein Unterflurhydrant (UH-100399-DY). Zu beachten ist, dass die Angaben nur für jeweils einen Hydranten im Brandfall berechnet sind. Um hydraulische Überlastungen und Druckabsetz zu vermeiden dürfen und können Durchflussmessungen nebenstehender Hydranten nicht zu einer Gesamtentnahmehöhe addiert werden.
- Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 erfasst der Löschbereich normalerweise alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umfeld (Radius) von 300 m um das Brandobjekt, d. h. Bäche, Weiher, Zisternen sind zu berücksichtigen.
- Die Bewertung, welche Löschwasseremenge notwendig ist und welche Löschwasserentnahmemöglichkeiten für das Objekt brandschutztechnisch verwendbar sind, obliegt dem Brandschutzgutachter oder der örtlichen Feuerwehr (vergl. DVGW W 405 "...unüberwindbare Hindernisse ...").

1. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat in der Sitzung vom 28.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "MITTERLOHE-OST, 1. BAUABSCHNITT" durch Deckblatt Nr. 8 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes durch Deckblatt Nr. 8 in der Fassung vom 09.03.2021 hat in der Zeit vom 30.03.2021 bis 30.04.2021 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes durch Deckblatt Nr. 8 in der Fassung vom 09.03.2021 hat in der Zeit vom 30.03.2021 bis 30.04.2021 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes durch Deckblatt Nr. 8 in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes durch Deckblatt Nr. 8 in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.

6. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ... die Bebauungs- und Grünordnungsplanänderungen durch Deckblatt Nr. 8 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den

1. Bürgermeister Dobmeier

Z. Ausgefertigt

Mallersdorf-Pfaffenberg, den

1. Bürgermeister Dobmeier

8. Der Satzungsbeschluss zu der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan durch Deckblatt Nr. 8 wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 14 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den

1. Bürgermeister Dobmeier

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANS "MITTERLOHE-OST, 1. BAUABSCHNITT" DURCH DECKBLATT NR. 8

GEMEINDE: MALLERSDORF-PFAFFENBERG
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG-BEZEIRK: NIEDERBAYERN

DECKBLATT 1:1000
AUSGLEICHSLÄCHENKONZEPT 1:1000

NORDEN



PRÄAMBEL:

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GBl. S. 374), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GBl. S. 286) und der Bauunzulässigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 BNatSchG das Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "MITTERLOHE-OST, 1. BAUABSCHNITT" als

SATZUNG.

Stand der Planung: **ENTWURF**

ARCHITEKT UND STADTPLANER

Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Bindhammer
Tel.: 08774/96996-0 Fax: 08774/96996-19
Kapellenberg 18 84092 Bayerbach

Bayerbach, den 31.08.2022